

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die
1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
2. Verbandsgemeinden
im SGSA

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Herr Wolf
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

33-00-00 wo-bo

18. 7. 2011

Keine Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis für Pflegeeltern und Tagespflegepersonen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium der Justiz hatte im Jahr 2006 der Hauptgeschäftsstelle des DStGB (siehe anliegendes Schreiben) mitgeteilt, dass die Tätigkeit von Tagespflegepersonen und Pflegepersonen im Hinblick auf die Gebührenbefreiung unter Billigkeitsgründen der ehrenamtlichen Tätigkeit bei einer gemeinnützigen Einrichtung gleichzustellen ist und es für geboten gehalten, von der Erhebung der Kosten für ein Führungszeugnis abzusehen. Die Registerbehörde hat in diesen Fällen deshalb von der Erhebung der Kosten für die Erteilung eines Führungszeugnisses abgesehen. Dies galt sowohl für Führungszeugnisse zur Vorlage bei einer Behörde als auch für private Führungszeugnisse.

Über Umwege haben die Kommunalen Spitzenverbände Kenntnis davon bekommen, dass diese Regelung offenbar seitens des Bundesamts für Justiz geändert wurde. Auf Nachfrage wurde uns dies mit beigefügten Schreiben sowie dem dazugehörigen Merkblatt schriftlich bestätigt.

Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist nach Nr. 703 der Anlage zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung – JVKostO – grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt derzeit 13 € und wird bei Antragstellung von den Meldebehörden erhoben.

Das Bundesamt für Justiz kann gemäß § 12 JVKostO ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen oder sonst aus Billigkeits-

gründen geboten erscheint, die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen. Eine Gebührenbefreiung für die Erteilung eines Führungszeugnisses wird somit nur gewährt bei Mittellosigkeit und bei Vorliegen eines besonderen Verwendungszwecks.

Das Bundesamt für Justiz weist in seinem Anschreiben an die Hauptgeschäftsstelle jedoch ausdrücklich darauf hin, dass kein sonstiger Billigkeitsgrund bzw. besonderer Verwendungszweck in Betracht kommt, wenn das Führungszeugnis für eine im öffentlichen Interesse liegende ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird und hierfür eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Auch Pflegeeltern oder Tagespflegepersonen kann – da sie für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten – keine Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gewährt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Wolf', written in a cursive style.

Wolf

Anlagen